

VEREINIGUNG
ÖSTERREICHISCHER
INDUSTRIELLER



An das
Präsidium des National-
rates

Wien, 1986 02 14
Ko/153

Parlament
Dr.K.Renner-Ring 3
1017 WIEN

9	10
Datum: 18. FEB. 1986	
Verteilt: 18.2.86. Kunz	

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes
über die Österreichische
Industrie-Holding Aktiengesellschaft

L.H. Niller

Anbei erlauben wir uns, Ihnen 25 Kopien unserer an das Bundes-
ministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr gerichtete
Stellungnahme zu dem oben genannten Gesetzentwurf zu über-
mitteln.

VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

(Dr.Thomas Oliva)

(DVw. Ingomar Kunz)

Beilagen

VEREINIGUNG
ÖSTERREICHISCHER
INDUSTRIELLER

An das
Bundesministerium für öffentliche
Wirtschaft und Verkehr
Sekt.V/ Wirtschaftssektion

Wien, 1986 02 13
Dr.Ka/Ko/144

Annagasse 5
1010 Wien

Betr.: GZ 510.030/13-V/1/86 vom 31.1.1986 -
Entwurf eines Bundesgesetzes über
österreichische Industrie-Holding
Aktiengesellschaft

Die Vereinigung österreichischer Industrieller dankt für den mit Schreiben vom 31.Jänner d.J., GZ 510.030/13-V/1/86 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über die österreichische Industrie-Holding Aktiengesellschaft und erlaubt sich, nachstehend zu den vorgesehenen Änderungen in der Organisation der Gruppe der verstaatlichten Industrieunternehmen, soweit sie auf legislatischen Voraussetzungen beruhen, Stellung zu nehmen.

Die Vereinigung begrüßt die durch den vorliegenden Entwurf angestrebte Heranführung der legislativen Basis für die Organisation dieses Bereiches an die Bestimmungen des Aktiengesetzes. Dies kommt auch durch den Umstand zum Ausdruck, daß keine Novellierung des geltenden öIG-Gesetzes erfolgt, sondern ein neues Gesetz dem Nationalrat zur Beschlußfassung vorgelegt werden soll. Mit dieser stärkeren Heranziehung der aktienrechtlichen Bestimmungen wird aber - das ist der politische Gehalt dieser Vorgangsweise - auch zum Ausdruck gebracht, daß es sich bei der verstaatlichten Industrie nicht um Unternehmen besonderer Art handelt, sondern um Industrieunternehmen, deren Eigentümer zwar indirekt über das Eigentum an der Konzernspitze dem

- 2 -

Staat zusteht, der in Gestion und Führung aber nach den gleichen Prinzipien erfolgt, wie sie für die übrige Industrie gelten.

Im Hinblick darauf, daß die Republik Österreich als solche nicht Eigentumsrechte ausüben kann, bedarf sie bei der Verwaltung ihres Eigentums, unter Ausübung der daraus resultierenden Rechte, gewisser Instrumente bzw. Organe. Man könnte theoretisch so weit gehen, daß die Organe der Republik rechtlich lediglich in der Stellung eines Verwalters agieren, während das Eigentum selbst ja allen Österreichern zusteht. Ohne uns auf nähere Details dieser mehr rechtsphilosophischen Überlegungen einzulassen, sollte damit zum Ausdruck gebracht werden, daß mit der Ausübung der mit dem Eigentum verbundenen Rechte eine hohe Verantwortung verbunden ist. Daher muß bei der Auswahl der mit der Wahrnehmung der Eigentümerinteressen beauftragten Personen dieser hohen Verantwortung auch entsprechend Rechnung getragen werden. Es sollte daher auch der Umstand beachtet werden, daß die Gesamtheit der Österreicher nicht nur durch jene Parteien vertreten wird, die gerade die Regierung bilden, sondern daß auch die Opposition legitime Vertretungsrechte wahrnimmt. Wenn auch die immer wieder zum Vorwurf gemachte Einflußnahme auf Entscheidungsträger von außen unserer Meinung nach nicht in erster Linie auf den Besetzungsmodus zurückzuführen ist, halten wir die nunmehr vorgesehene Vorgangsweise der Organbestellung für vertretbar. Im Rahmen des geänderten Verfahrens kann und muß eine den Interessen der Gesamtheit der Bevölkerung Rechnung tragende Vertretung in den Organen gefunden werden.

Durch den vorgesehenen Wegfall von Sonderbestimmungen des derzeitigen ÖIG-Gesetzes und die für die Zukunft geplante Unterstellung der Organe unter die allgemeinen gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen des Aktiengesetzes wird in

Hinkunft die Verantwortung dieser Organe erhöht. Die künftige Konzernspitze kann bzw. muß sich nicht mehr auf gesetzliche Bestimmungen berufen, die ihren Handlungsspielraum einschränken. Der neue Bestellungsmodus für den Aufsichtsrat erhöht darüber hinaus auch die unmittelbare Verantwortung der Regierung für diese Personalentscheidungen.

Zu den einzelnen Bestimmungen des vorliegenden Entwurfes möchten wir folgendes bemerken:

§ 1 Abs. 1

Für die vorgeschlagene Änderung der Firma, insbesondere in Industrie-Holding, sehen wir keinen Anlaß. Unter einer Holding versteht man die gesellschaftsrechtliche Zusammenfassung mehrerer, oftmals auch bloßer Minderheitsbeteiligungen, die in erster Linie ohne gemeinsame Zielsetzung einzeln durch die Obergesellschaft verwaltet werden. Der Gegensatz hierzu - mit gemeinsamer Zielsetzung - ist ein Konzern (eine Unternehmensgruppe). Die Bezeichnung "Industrie-Holding" für die neue Dachgesellschaft bringt daher unserer Meinung nach nicht korrekt zum Ausdruck, welche Funktionen diese Dachgesellschaft auszuüben hat und steht, was die Bedeutung des Wortes anbelangt, in Widerspruch zu den Bestimmungen des § 2.

§ 1 Abs. 2

Diese Bestimmung könnte so verstanden werden, daß die neue Gesellschaft ausschließlich Anteilsrechte der in der Anlage zu dem Bundesgesetz genannten Gesellschaften im Eigentum hat. Dies trifft aber nicht zu, wenn die neue Gesellschaft die bisher der ÖIAG übertragenen Eigentumsrechte auch weiter ausüben soll. Wir haben zwar seinerzeit Bedenken gegen die Übertragung von Eigentumsrechten an weiteren Industriefirmen wie z.B. der Elektro Bau oder der Pölser Papierfabrik geltendgemacht. Der Gesetzgeber hat sich aber über diese Einwände hinweggesetzt. Um die aufgezeigte Problematik

- 4 -

zu vermeiden, schlagen wir vor, die Bestimmung des Abs.2 wie folgt zu fassen:

"Die Anteilsrechte an den in der Anlage für dieses Bundesgesetz angeführten Gesellschaften stehen im Eigentum der Gesellschaft".

§ 1 Abs.3

Die Bestimmungen dieses Absatzes sind unserer Meinung nach zu einengend und zu wenig zukunftsorientiert. Die Frage einer allfälligen Beteiligung von privaten Kapitalgebern auch an der Dachgesellschaft selbst sollte nicht an dieser Stelle geregelt werden. Wir verweisen darauf, daß diese Frage im Bundesverfassungsgesetz vom 22.Oktober 1969, BGBl. Nr. 46/1970 ist und daß dieses Gesetz auch durch die vorliegende Bestimmung nicht abgeändert wird. Wir schlagen daher vor, den Absatz 3 ersatzlos zu streichen.

§ 2

In Österreich gibt es noch kein ausgebildetes materielles Konzernrecht, wenn man von einzelnen konzernrechtlichen Bestimmungen absieht. Es steht zwar offen, daß ein solches Konzernrecht im Zuge der Beratungen der im Justizministerium tätigen Arbeitsgruppe entwickelt wird, mit konkreten Ergebnissen ist aber erst im Laufe der nächsten Jahre zu rechnen. Der vorliegende Entwurf enthält diesbezüglich nur einen einzigen Halbsatz, der im Hinblick auf seine sehr allgemein gehaltene Diktion kaum geeignet erscheint, die Basis für die Ausbildung und die Erarbeitung von Konzernrichtlinien darzustellen. Im Vorblatt ist zwar davon die Rede, daß der neue gesetzliche Rahmen durch die Gesellschaft selbst im Rahmen entsprechender Organbeschlüsse auszufüllen sein wird. Wir befürchten aber, daß es bei der Erfüllung dieses Auftrages noch zu erheblichen Problemen kommen wird, wenn nicht im Gesetz selbst schon nähere Bestimmungen über den Inhalt dieser Organbeschlüsse festgelegt werden. Wir verweisen diesbezüglich insbesondere auf die Fragen der Haftung

und der Verantwortung der Organe der einzelnen Gesellschaften (siehe hiezu insbesondere die §§ 79 und 84 des Aktiengesetzes). Es gehören zumindest ansatzweise jene Sachgebiete aufgezählt, für die der Vorstand der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrates verbindliche Richtlinien für die Konzernunternehmen erlassen kann.

Im Hinblick auf die erwähnten Haftungs- und Verantwortungsbestimmungen ist auch eine Regelung der Auskunftserteilung de Aufgaben einer allfälligen Revision und letztlich auch der Möglichkeit, bestimmte Angelegenheiten einer Hauptversammlung zur Entscheidung zuzuführen, notwendig.

§ 2 Abs. 1

Der Umfang der erfaßten Konzernunternehmen ist unscharf abgegrenzt. Was ein Konzernunternehmen der in der Anlage angeführten Gesellschaften ist, bleibt unklar.

Wir schlagen daher folgende Formulierung vor:

"Die in der Anlage angeführten Gesellschaften und die übrigen Beteiligungen der Gesellschaft, die mehr als die Hälfte des Grundkapitals tragen, sowie die unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen der in der Anlage angeführten Gesellschaften, die mehr als die Hälfte des Grundkapitals umfassen, bilden mit der Gesellschaft des herrschenden Unternehmens einen Konzern gemäß § 15 Aktiengesetz 1965."

§ 4 Abs. 1

Anstelle des Wortes "Bestellung" von Aufsichtsratsmitgliedern sollte das Wort "Wahl" verwendet werden. Dies entspricht der Diktion des Aktiengesetzes (§ 87). Auch bei einem Alleinaktionär spricht man von der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern. Bestellt werden Aufsichtsratsmitglieder in Sonderfällen durch das Registergericht (§ 89 Aktiengesetz). Dieser Einwand gilt auch für die Verwendung des Wortes "Bestellung" im § 5 des vorliegenden Entwurfes.

- 6 -

§ 4 Abs. 2

Dieser sieht vor, daß im Aufsichtsrat je ein Vertreter des zuständigen Bundesministers und des Bundesministers für Finanzen angehört. Diese Vertreter sollen jedoch kein Stimmrecht haben. Andererseits ist nichts darüber ausgesagt, wie weit sie auch von der im Aktiengesetz festgelegten Verantwortung des Aufsichtsrates entbunden sind.

Es wäre daher zu überlegen, diesen Vertretern das Stimmrecht zu gewähren oder sie nicht als Aufsichtsratsmitglieder zu titulieren, sondern für sie einen Sonderstatus vorzusehen.

§ 5

Das im zweiten Satz des § 5 vorgesehene Vorschlagsrecht der Arbeiterkammer ist nicht optimal formuliert. Es müßte deutlicher zum Ausdruck kommen, daß das Vorschlagsrecht nur für zwei zuzurechnende Mitglieder besteht. Aus der vorgeschlagenen Formulierung kann man ebenso ableiten, daß das Vorschlagsrecht auch dann besteht, wenn zwei Mitglieder schlechthin zu wählen und abuberufen sind.

§ 9

Wir begrüßen die vorgesehene Aufhebung der in § 9 genannten Gesetze und damit auch das Außerkrafttreten der Sonderbestimmungen betreffend den Aufsichtsrat der dort genannten Gesellschaften VÖEST, VEW und AMAG. In Hinkunft gelten auch für diese Gesellschaften die allgemeinen Bestimmungen des § 110 Arbeitsverfassungsgesetz, insbesondere was die Bestellung des Vorstandes anbelangt.

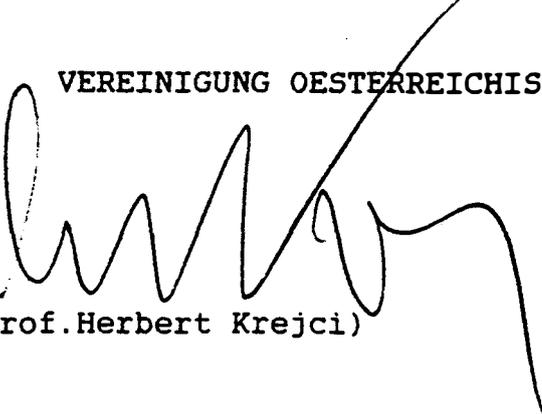
Im Hinblick auf die angestrebte Konzernierung sollte überlegt werden, ob nicht für den Vorstand der künftigen Konzernspitze die Bestimmung des § 86 Abs. 3 Aktiengesetz 1965 über die Höchstzahl der wahrzunehmenden Aufsichtsratspositionen außer Kraft gesetzt werden sollte. Diese Bestimmung

- 7 -

verhindert, daß der Vorstand der ÖIAG in seiner Gesamtheit in den Aufsichtsräten der Tochtergesellschaften vertreten ist, wie dies für einen Konzern dieser Art notwendig und vertretbar erscheint. Diese überlegenswerte Novellierung des Aktiengesetzes wie auch die eventuell notwendige Aufnahme von konzernrechtlichen Bestimmungen sollten aber noch Gegenstand einer eingehenden Beratung sein.

Wunschgemäß gehen unter einem 25 Kopien dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates.

VEREINIGUNG OESTERREICHISCHER INDUSTRIELLER



(Prof. Herbert Krejci)



(Dr. Thomas Oliva)